

Organisationsreglement der Feuerwehr Davos

Vom Kleinen Landrat am ... 2007 erlassen.

I. Organisation

Art. 1

Unterstellung Die Feuerwehr der Landschaft Davos ist dem Kleinen Landrat unterstellt.
Der Kleine Landrat erlässt auf Vorschlag des Kommandos die notwendigen zusätzlichen Vorschriften über Führung, Organisation, Aus- und Weiterbildung sowie Führung im Ernstfalleinsatz.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Dienstreglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Organisation Die Feuerwehr steht unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Sie umfasst das Kommando und das Korps. Die Feuerwehr ist eine Milzorganisation.
Die Feuerwehr ist militärisch wie folgt organisiert:

- a) Kommandant im Grade eines Majors;
- b) Stellvertreter des Kommandanten und der Ausbildungschef im Grade eines Hauptmanns;
- c) Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr.

Art. 4

Aufgaben Die Aufgaben der Feuerwehr Davos richten sich nach dem Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos¹, diesem Reglement und den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, sowie den direkten Auflagen des Feuerpolizeiamtes des Kantons Graubünden.

Art. 5

Einsatz- und Arbeitsbedingungen Die Einsatz- und Arbeitsbedingungen der Angehörigen des Korps der Feuerwehr richten sich

- a) nach diesem Organisationsreglement;
- b) nach dem Entschädigungsreglement der Feuerwehr Davos²;
- c) nach dem kommunalen Personalrecht, soweit Feuerwehrangehörige Gemeindeangestellte sind³.

¹ DRB 38.2

² DRB.....

³ DRB 10.5

Art. 6

Grund-
ausbildung Jeder Angehörige der Feuerwehr Davos wird beim Eintritt zu einem Einführungs-
tag des Feuerpolizeiamtes abkommandiert. Die anschliessende Grundausbildung erfolgt im Rahmen der Detailübungen innerhalb der Feuerwehr Davos.

II. Beförderungen und Weiterbildung

Art. 7

Persönliche Vor-
aussetzungen Die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind eine gute Arbeits-
haltung, Teamfähigkeit, Pflichtbewusstsein, Grad der Selbständigkeit, Initiative
sowie Führungseignung und -erfahrung.

Art. 8

Qualifikation Als Unteroffiziere, Offiziere oder Kommandoangehörige können nur Angehörige
der Feuerwehr Davos ernannt und befördert werden, die der Funktion ent-
sprechende Kurse mit Erfolg absolviert haben.
Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung
oder Beförderung.

Art. 9

Beförderungs-
instanz Die Beförderung von Offizieren wird durch das Kommando auf Vorschlag des
Feuerwehrkommandanten ausgesprochen.
Die Beförderung von Unteroffizieren und Gefreiten obliegt in der Kompetenz
des Kommandanten.

Art. 10

Weiterbildung Korpsangehörige können vom Kommandanten und mit Zustimmung des Feuer-
wehrangehörigen zur Weiter- oder Spezialausbildung in kantonale oder überge-
ordnete Kurse abkommandiert werden.
Die Entschädigung für Kurse richtet sich nach dem Entschädigungsreglement
der Feuerwehr Davos¹.

III. Allgemeine Dienstvorschriften

Art. 11

Kommando Der Kommandant führt das Korps und vertritt es gegen aussen. Er ist für die in-
terne fachliche Aus- und Weiterbildung des gesamten Feuerwehrkorps verant-
wortlich.
Der Stellvertreter des Kommandanten ist für die direkte Stellvertretung bei
allen Tätigkeiten des Kommandanten verantwortlich.
Der Ausbildungschef ist für die Durchführung und Zielereichung in der Aus-
bildung aller Feuerwehrangehörigen verantwortlich.
Der Kommandant, sein Stellvertreter und der Ausbildungschef bilden das
Feuerwehrkommando.

¹ DRB.....

Art. 12

Offiziere Die Rechte und Pflichten der Offiziere werden im Organigramm der Feuerwehr Davos geregelt. Das Organigramm wird vom Feuerwehrkommando dem Kleinen Landrat zur Genehmigung unterbreitet.

Die Offiziere bilden zusammen mit dem Kommando das obere Kader der Feuerwehr Davos und treffen sich mind. zwei Mal jährlich zum Offiziersrapport.

Der Offiziersrapport dient auch der Behandlung von ausbildungstechnischen Fragen und der Auswahl der zur Weiterbildung empfohlenen Feuerwehrangehörigen.

Art. 13

Zeitpunkt der Einteilung und Entlassung Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst und die Entlassung aus demselben erfolgt jeweils im Frühjahr an der Rekrutierung jeweils nach Erreichen des 20. bzw. 50. Altersjahres.

Vom Feuerwehrpflichtigen wird volle Feuerwehrdiensttauglichkeit verlangt. Militärdienstuntauglichkeit entbindet nicht vom Feuerwehrdienst. Eingeteilt wird, wer voll arbeitsfähig ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

In- Kraft-Treten Dieses Reglement tritt am Januar 2008 in Kraft.